



# Faktenblatt 1

Montag, 16. Januar 2006

---

## **Aktionsplan gegen Feinstaub: Die einzelnen Massnahmen des UVEK**

### **Massnahme 1: Kriterien für energieeffiziente und emissionsarme Fahrzeuge**

Für leichte Motorfahrzeuge bis 3.5 Tonnen wird ein umfassendes Set von Kriterien erstellt, das sich auf Treibstoffverbrauch sowie auf die ökologische und gesundheitliche Bedeutung der Emissionen dieser Fahrzeuge bezieht. Das Kriterienset beinhaltet insbesondere Partikel- (PM), Stickoxid- (NOx), Kohlenwasserstoff- (HC), Kohlenstoffdioxid- (CO<sub>2</sub>) und Lärm-Emissionen sowie Treibstoffverbrauch und -herstellung. Ein solches Kriterienset erlaubt es den verschiedenen Akteuren (Kantone, Städte, Flottenbetreiber, Bürgerinnen, usw.), energieeffiziente und emissionsarme Fahrzeuge zu kaufen bzw. zu fördern. Zudem informiert es darüber, ob ein Fahrzeug mit einem qualitativ hochstehenden Dieselpartikelfilter ausgerüstet ist. Die Massnahme wird unter Federführung des BAFU gemeinsam mit ASTRA und BFE erarbeitet.

### **Massnahme 2: Partikelreduktion bei Dieselnissen im öffentlichen Verkehr**

Ab dem Jahr 2007 sollen die im öffentlichen Verkehr eingesetzten Dieselnisse bezüglich Partikelaustritt nach dem besten verfügbaren Stand der Technik ausgerüstet sein. Motoren der Abgasnormen bis EURO 3 sind mit qualitativ hochstehenden Partikelfiltern, Motoren der Abgasnormen EURO 4 und 5 mit einem bezüglich Partikel-Emissionen gleichwertigen System auszurüsten. Das UVEK beauftragt das BAV, das Ausschreibungsverfahren für Transportdienstleistungen im öffentlichen regionalen Personenverkehr sowie die Voraussetzungen im Bestellverfahren (Anrechenbarkeit der Beschaffungskosten von Bussen) entsprechend auszugestalten.

### **Massnahme 3: Verstärktes internationales Engagement der Schweiz für verschärfte europäische Abgas-Normen**

Die Schweiz setzt sich dafür ein, dass die europäischen Abgas-Normen für Personenwagen, Lastwagen und Busse im Bereich der Partikel und Stickoxide verschärft werden. Die Schweiz überführt zeitgleich diese europäischen Normen in nationales Recht. Dies bedingt eine aktive Mitarbeit in den Arbeitsgruppen der UNECE (Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa) zur Weiterentwicklung der Messverfahren und Messzyklen sowie die Finanzierung nationaler Forschungsprojekte im Rahmen der Programme der UNECE. Das UVEK

unterstützt eine aktive Rolle der Schweiz im Rahmen der GRPE (Working Party on Pollution and Energy) der UNECE, welche die Abgasvorschriften der EU erarbeitet. Es beauftragt ASTRA und BAFU, das internationale Engagement zu verstärken.

#### **Massnahme 4: Einführung eines Konformitätsnachweises für Holzfeuerungen**

Heute werden in der Schweiz rund 670'000 Holzfeuerungen mit einer Leistung bis 350 kW betrieben. Solche Anlagen sollen nur noch neu in Verkehr gebracht werden können, wenn ihre Konformität mit den entsprechenden Produktnormen der EU nachgewiesen ist. Bei Öl- und Gasfeuerungen gilt in der Schweiz eine entsprechende Regelung bereits seit dem 1. Januar 2005. Das UVEK beauftragt das BAFU, die Luftreinhalte-Verordnung (LRV) auf Mitte 2007 entsprechend zu ergänzen. Damit wird gewährleistet, dass auch Holzfeuerungen minimale Produktnormen erfüllen. Die Massnahme erhöht den lufthygienischen Anlagestandard der neuen Holzfeuerungen und wirkt sich mittelfristig positiv auf die Feinstaubemissionen aus.

#### **Massnahme 5: Verschärfung der Staubgrenzwerte für automatische Holzfeuerungen**

Heute werden in der Schweiz ca. 5'000 automatische Holzfeuerungen mit einer Leistung über 70 kW betrieben. In diesen Anlagen werden etwa 40 Prozent des schweizerischen Energieholzes verbrannt. Solche Anlagen stossen mindestens 300 Mal mehr Feinstaub aus als entsprechende Öl- und Gasfeuerungen. Damit bei Holzfeuerungen ein Technologieschub in Gang gebracht wird, welcher diese Diskrepanz mildert, soll möglichst rasch festgelegt werden, welche verschärften Emissionsgrenzwerte für diese Holzfeuerungen mittel- bis langfristig gelten sollen. Die strengeren Emissionsvorschriften werden bewirken, dass automatische Holzfeuerungen mit wirksamen Staubfiltern ausgerüstet werden müssen. Das UVEK beauftragt das BAFU, die LRV auf Mitte 2007 entsprechend anzupassen. Die verschärften Anforderungen werden je nach Anlagegrösse bis 2015 gestaffelt in Kraft gesetzt.

#### **Massnahme 6: Initiierung von Holzwärme- kraftwerken**

Im Gegensatz zu konventionellen Holzfeuerungen verfügen moderne Holzwärme- kraftwerke analog zu einer Kehrlichtverbrennungsanlage über hochwirksame Rauchgasreinigungssysteme. In der Stadt Basel steht das Holz- kraftwerk der Industriellen Werke Basel mit einer Leistung von 25 MW bereits kurz vor der Realisierung. Damit die geplante Verdoppelung der Holzenergienutzung in den kommenden Jahren nicht zu grossen lufthygienischen Belastungen führt, sollen im Gleichschritt mit der Zunahme der Holzenergienutzung neue Holzwärme- kraftwerke in Betrieb genommen werden. Das UVEK beauftragt Energie Schweiz, Standorte für solche Anlagen systematisch zu suchen und Realisierungen zu initiieren.

#### **Massnahme 7: Vermeidung der Verbrennung von Waldabfällen**

Das bei der Waldnutzung anfallende Abfallholz – der sog. Schlagabraum – wird in der Schweiz immer noch sehr häufig offen verbrannt. Dies führt besonders in den Wintermonaten zu unnötigen und teilweise erheblichen Feinstaubbelastungen. Aus forstwirtschaftlicher Sicht ist das Verbrennen von Schlagabraum in der Regel unnötig. Der Schlagabraum soll deshalb nicht mehr offen verbrannt werden, sondern entweder im Wald liegen gelassen oder in mobilen Schredderanlagen zerkleinert und als Energieholz genutzt werden. Das UVEK beauftragt das BAFU, die Massnahme im Rahmen der aktuellen Waldpolitik umzusetzen.

### **Massnahme 8: Verschärfung des allgemeinen Emissionsgrenzwerts für Gesamtstaub**

Die Luftreinhalte-Verordnung (LRV) enthält bereits seit 1985 einen allgemeinen Emissionsgrenzwert für Gesamtstaub. Er gilt mit einigen Ausnahmen für alle industriellen und gewerblichen Anlagen. In den 20 Jahren seit der Festlegung dieses Grenzwerts hat sich die Filtertechnologie weiterentwickelt, so dass bei den genannten Anlagen heute deutlich tiefere Staubemissionen möglich sind. Der bestehende Grenzwert entspricht deshalb nicht mehr dem Stand der Technik und muss angepasst werden. Das UVEK beauftragt das BAFU, die LRV auf Mitte 2007 entsprechend zu ändern. Die Massnahme bewirkt eine Verminderung der Staubemissionen aus Industrie und Gewerbe.

### **Massnahme 9: Verstärktes internationales Engagement der Schweiz für verschärfte europäische Verpflichtungen über Feinstaubemissionen**

Die Schweiz setzt sich dafür ein, dass die Protokolle im Rahmen der Genfer Konvention mit griffigen Verpflichtungen zur Minderung der Feinstaubemissionen ergänzt werden. Mit der UNO/ECE Konvention von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung (Genfer Konvention) und ihrer sieben bisher in Kraft gesetzten Zusatzprotokolle verpflichten sich die Vertragsparteien (46 europäische Staaten, USA, Kanada) zur Reduktion ihrer Schadstoffemissionen. Die Reduktion der verschiedenen Vorläuferschadstoffe von sekundärem Feinstaub (siehe Faktenblatt 2: Feinstaub – Aktuelle Situation, Strategie, Massnahmen) im Einklang mit den Nachbarstaaten hat eine deutliche Senkung der Feinstaubbelastung in der Schweiz zur Folge. Die Arbeiten zum Einbezug der primären Partikel sind im Gange und werden Gegenstand der Verhandlungen eines neuen Protokolls sein. Das UVEK beauftragt das BAFU, sich aktiv für eine entsprechende Ergänzung der Genfer Konvention einzusetzen.